

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 22.10.2009

Nr.: 23

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 477 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitungen Gemarkung Krüssau Trinkwasserleitungen Krüssau - Bandenstein, Ortsnetz Brandenstein, Stresow – Krüssau 898
 - 478 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 68 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl 2009 900
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 479 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 6. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung..... 901
 - 480 Änderungssatzung der Satzung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Möser (Sporthallensatzung) 2. Änderungssatzung 902
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 481 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ OT Parey 902
 - 482 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse der Einheitsgemeinde Biederitz und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Gemeinderates und der

Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 29. November 2009 903

- 483 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl der Einheitsgemeinde Biederitz am 29. November 2009 905
- 484 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse der Einheitsgemeinde Möser und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Gemeinderates und der Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 29. November 2009 908
- 485 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl der Einheitsgemeinde Möser am 29. November 2009 910

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 486 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2009 914
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 487 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan Nr. V25-20396-2008 Gemarkung Klitsche und Gemarkung Demsinim Bereich: L 34 – Klitsche OT Neuenklitsche 915

488 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungs-
gesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrs-
flächenbereinigungsgesetz – VerkFIBerG Sonde-
rungsplan Nr. V25-21996-2008 Gemeinde: Burg,
Stadt; Gemarkung Burg, im Bereich: L 52 916

489 Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderungsbe-
schluss zum Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“
..... 917

490 Öffentliche Bekanntmachung - Feststellung der Er-
gebnisse der Wertermittlung in dem Bodenord-
nungsverfahren „Wusterwitz“ 921

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

477

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Lei- tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitungen Gemarkung Krüssau Trinkwasserleitungen Krüssau -
Bandenstein, Ortsnetz Brandenstein, Stresow - Krüssau

Antragsteller: Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Krüssau	Flur:	2	Flurstück(e):	51/12
			2		65/2
			2		77/8
			2		10042
			2		10048
			2		10050
			10		12
			10		27/1
			10		71/26
			10		142/25
			10		124/60
			10		123/60
			10		125/60
			10		60/1
			10		200/60

10	201/60
10	57/2
10	8/1
5	10/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **02.11.2009** bis **30.11.2009** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern - Loburg - Fläming, Am Markt 10, 39291 Möckern, Sekretariat des Bürgermeisters während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 15.Oktober 2009

Im Auftrag

gez. Girke

478

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 68 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl 2009

Gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 BWO LSA wird das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl am 27.09.2009 für den **Wahlkreis 68 Börde-Jerichower Land** bekannt gemacht.

A Wahlberechtigte insg.	239.481	B Wähler insg.	146.265
C Ungültige Erststimmen	3.411	E Ungültige Zweitstimmen	3.224
D Gültige Erststimmen	142.854	F Gültige Zweitstimmen	143.041

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Sign.	Bewerber/innen	Partei	Stimme absolut	Sign.	Partei	Stimme absolut
D 01	Wolff, Waltraud	SPD	31.994	F 01	SPD	25.606
D 02	Waldheim, Thomas	DIE LINKE	41.040	F 02	DIE LINKE	43.781
D 03	Behrens, Manfred	CDU	46.686	F 03	CDU	45.060
D 04	Ackermann, Jens	FDP	13.914	F 04	FDP	15.368
D 05	Erdmenger, Christoph	GRÜNE	5.041	F 05	GRÜNE	6.081
D 06	Träger, Stefan	NPD	3.446	F 06	NPD	3.033
				F 07	MLPD	331
				F 08	DVU	461
				F 09	PIRATEN	3.320
D 10	Lehmann, Uwe	Einzelbewerber „Willi-Weise-Projekt“	733			

Gewählt ist Herr Behrens, Manfred.

Burg, den 14.10.2009

Gez. Sürig
Stellv. Kreiswahlleiterin

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

479

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser

Fachbereich 1

für Gemeinde Möser

6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

6. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.09.2009 folgende 6. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000 beschlossen.

Zur Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) Art. 16 Abs. 2 b und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 47/2009 vom 30.09.09 wird die Anlage 1 „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen“ Punkt 2.1.1. wie folgt geändert.

- (1) Einbau, Wechsel und Änderung eines zusätzlichen Trinkwasserzählers sowie der entsprechenden Zapfstelle haben fachgerecht, gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu erfolgen. Die anfallenden Installationskosten sind durch den Anschlussnehmer zu tragen. Der Nebenzähler ist frostfrei einzubauen bzw. vor Frosteinwirkung zu schützen. Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die anlagentechnische Gestaltung so erfolgen, dass „stagnierendes Wasser“ vermieden wird.

Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen und einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen/ Wasserlieferungsbedingungen des Trinkwasserversorgers bei der entsprechenden Erweiterung bzw. Änderung der Trinkwasserhausanlagen eingehalten wurden.

Zur Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) Art. 16 Abs. 2 b und des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 47/2009 vom 30.09.2009 wird die Anlage 1 „Richtlinie zur Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen“ Punkt 3 Absatz 4 wie folgt geändert.

- (2) Der Einbau eines zusätzlichen Trinkwasserzählers muss bei der Gemeinde angezeigt sein. Das Einbauprotokoll mit Angaben zu Einbaudatum, Zählerstandort, -nummer und -stand muss der Gemeinde vorliegen.

Die 6. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Möser, den 30.09.2009

gez. Bremer

Bürgermeister

480

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Änderungssatzung der Satzung über die Nutzung der Sporthalle
der Gemeinde Möser (Sporthallensatzung)**

2. Änderungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) auf seiner Sitzung am 30.09.2009 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Der § 2 Nutzung Abs. (3) wird wie folgt geändert:

- (3) Fremdnutzer können zugelassen werden, soweit die Zeiten der Hauptnutzer nicht berührt werden oder diese im vorab ihre Zustimmung erklärt haben.

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, d. 30.09.2009

gez. Bremer
Bürgermeister

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

481

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey

**Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“
OT Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ OT Parey, bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B und dem Umweltbericht, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss Nr. 2009/109 über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürger-Info-Center, 39317 Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Da die Ausfertigung des Bebauungsplans und die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gleichermaßen am 09.10.2009 erfolgten, ist eine erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erforderlich. Der Bebauungsplan wird hiermit rückwirkend zum 12.10.2009 in kraft gesetzt.

Elbe-Parey, 15.10.2009

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

482

Bekanntmachung
über das Recht auf die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse der Einheitsgemeinde
Biederitz und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Gemeinderates und der
Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters
am 29. November 2009

1. Die Wählerverzeichnisse zu den o. g. Wahlen der Einheitsgemeinde Biederitz können in der Zeit

vom 09.11.2009 bis 13.11.2009
während der Dienststunden
und
am 14.11.2009 von 9.00 – 12.00 Uhr

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Die Wählerverzeichnisse können im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **14.11.2009, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 14.11.2009, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04.11.2009 **(25. Tag vor der Wahl)** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1. die in die Wählerverzeichnisse **eingetragenen** Wahlberechtigten

a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,

- b) wenn sie ihre Wohnung nach dem 25.10.2009 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2. die **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung der Wählerverzeichnisse versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3. **Wahlscheinanträge** können in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in den Wählerverzeichnissen eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **27.11.2009, 18.00 Uhr**;
- von nicht in den Wählerverzeichnissen eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Biederitz, 09.10.2009

gez. i. V. Starzynski

D. Jantz

Gemeindewahlleiterin

483

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl der Einheitsgemeinde Biederitz am 29. November 2009 gemäß § 28 Abs. 7 KWG LSA
i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA**

Der Gemeindewahlausschuss für die Einheitsgemeinde Biederitz hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2009 folgende Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl zugelassen:

Gemeinde Biederitz

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU		
Lfd. Nr., Familienname, Vorname	Beruf	Wohnung	Geburtsjahr
1. Michalski, Karla	Lehrerin	Bahnhofstraße 36, 39175 Gerwisch	1947
2. Dr. Sanftenberg, Peter	Beamter	Deichstraße 6, 39175 Biederitz	1955
3. Dr. von Arnim, Ulrike	Ärztin	Magdeburger Straße 36, 39175 Biederitz	1967
4. Horst, Joachim	Regierungsdirektor	Domblick 29, 39175 Gerwisch	1955
5. Schaarschmidt, Jens	Autohändler	Goethestraße 17, 39175 Biederitz	1969
6. Issler, Daniel	Kfz-Meister	Königsborner Straße 16 a, 39175 Woltersdorf	1970
7. Petersen, Ute	Selbständig	Gerwischer Straße 11, 39175 Biederitz	1960
8. Marggraf, Detlef	Elektroinstallateur	Breiter Weg 42, 39175 Gerwisch	1960
9. Thiele, Andreas	Dipl.-Landwirt	Dorfstraße 14, 39175 Gübs	1969
10. Bruchmüller, Christopher	Dipl.-Ing. (FH) Bauwesen	Breite Straße 28, 39175 Biederitz	1981
11. Ebeling, Mario	Lehrer	Lindenstraße 11, 39175 Gerwisch	1968
12. Höse, Karl-Heinz	Agrar.-Ing.- Ökonom	Magdeburger Straße 19, 39175 Biederitz	1949
13. Brandt, Andrea	Dipl.-Landwirt	Breiter Weg 75, 39175 Gerwisch	1961
14. Nieß, Klaus-Peter	Dreher	Woltersdorfer Straße 59, 39175 Biederitz	1955
15. Menzel, Margit	Stahlbaukonstrukteur	Jahnstraße 7, 39175 Gerwisch	1954
16. Wiese, Annelie	Lehrerin	Bahnhofstraße 6 e, 39175 Gerwisch	1946
17. Beyme, Eric	Student	Bahnhofstraße 13, 39175 Gerwisch	1981

Wahlvorschlags-Nr. 2	DIE LINKE - LINKE		
1. Schur, Gustav-Adolf	Dipl.-Sportlehrer	Am Fuchsberg 39 b, 39175 Heyrothsberge	1931
2. Roloff, Annelie	Buchhalterin	Am Fuchsberg 26 c, 39175 Heyrothsberge	1948

3. Sattler, Kurt	Landwirt	Königsborner Str. 15 e, 39175 Heyrothsberge	1943
4. Latz, Gudrun	Ing.-Ökonom	Am Babel 2, 39175 Gübs	1951
5. Ebert, Hans-Jürgen	Betriebsschlosser	Thälmannstraße 3 c, 39175 Heyrothsberge	1937
6. Baer, Wolfgang	Dipl.-Ingenieur	Friedrich-Engels-Straße 7, 39175 Biederitz	1954
7. Erholdt, Andreas	Bürokaufmann	Hauptstraße 9, 39175 Woltersdorf	1961

Wahlvorschlags-Nr. 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
1. Gericke, Kay	Unternehmer	Schulstraße 1, 39175 Biederitz	1974
2. Marquardt, Eva	Dolmetscherin	Woltersdorfer Straße 14, 39175 Gerwisch	1954
3. Pedal, Christine	Berufsschullehrerin	Karl-Marx-Straße 18, 39175 Biederitz	1949
4. Haake, Dirk	Dipl.-Finanzwirt (FH)	Domblick 32, 39175 Gerwisch	1968
5. Liebau, Klaus-Dieter	Beamter	Heyrothsberger Straße 33, 39175 Biederitz	1954
6. Hoffmann, Karola	Dipl.-Betriebswirt (FH)	Gartenstraße 1, 39175 Gerwisch	1961
7. Dr. Röllich, Günther	Dipl.-Biologe	Hainholzstraße 2, 39165 Biederitz	1952
8. Gruner, Doreen	Erzieherin	Körbelitzer Weg 2 b, 39175 Gerwisch	1973
9. Pötke, Johannes	Azubi	Schillerstraße 2, 39175 Biederitz	1988
10. Reichenbach, Denise	Lehrerin	Domblick 30 a, 39175 Gerwisch	1971
11. Wichmann, Lothar	Krankenkassen- fachwirt	Woltersdorfer Straße 64, 39175 Biederitz	1955
12. Nagel, Daniela	Unternehmerin	Ringstraße 11, 39175 Gerwisch	1978
13. Rustemeier, Norbert	Elektromechaniker	Dorfstraße 47, 39175 Gübs	1957
14. Seider, Ernst	Schlosser	Dorfstraße 4, 39175 Gübs	1954
15. Bruchmüller, Christian	Baumaschinist	Seedorfer Straße 34, 39175 Gerwisch	1973

Wahlvorschlags-Nr. 4	Freie Demokratische Partei - FDP		
1. Schneider, Carsten	Rechtsanwalt	Friedhofstraße 5, 39175 Biederitz	1967
2. Lange, Andreas	Bau-Ingenieur	Dorfstraße 32, 39175 Gübs	1963
3. Elsner, Hans-Peter	Selbständig	Lostauer Straße 14, 39175 Gerwisch	1951
4. Schulze, Günter	Dipl.-Ingenieur	Breiter Weg 7, 39175 Gerwisch	1947
5. Pfundtner, Thomas	Journalist	Lindenstraße 1 a, 39175 Biederitz	1955
6. Schaaf, Manfred	Elektromeister	August-Bebel-Straße 21, 39175 Gerwisch	1955

7. Tanten, Hergen	Bankangestellter	Putergarten 5, 39175 Gerwisch	1966
8. Richter, Marietta	Rentnerin	Neuer Weg 4, 39175 Klein-Gübs	1944
9. Beckmann, Hans-Wolfgang	Dipl.- Agrar-Ingenieur	Breiter Weg 51, 39175 Gerwisch	1952
10. Kühne, Christiane	Dipl.-Ingenieur	Heyrothsberger Straße 38, 39175 Biederitz	1948
11. Nitschke, Eberhard	Dipl.-Ingenieur	Königsborner Straße 27, 39175 Klein-Gübs	1948
12. v. Arnim, Allard	Dipl.-Kaufmann	Magdeburger Straße 36, 39175 Biederitz	1965

Wahlvorschlags-Nr. 5	FFw Biederitz		
1. Metscher, Walter	Bezirks-Schornsteinfegermeister	Karl-Marx-Straße 12, 39175 Biederitz	1955
2. Pionteck, Michael	Dipl.-Betriebswirt (FH)	Hainholzstraße 11, 39175 Biederitz	1962
3. Strobach, Dirk	Angestellter	Willi-Obermüller-Straße 8 39175 Biederitz	1965
4. Schütt, Markus	Ingenieur	Ahornweg 8 b, 39175 Biederitz	1978

Wahlvorschlags-Nr. 6	Freie Wähler Endert JL e.V. Königsborn		
1. Friedenberger, Kurt	Elektromechaniker	Straße des Friedens 24, 39175 Königsborn	1947

Wahlvorschlags-Nr. 7	Pro Biederitz e.V. – Der Bürgerverein		
1. Prof. Teichert, Axel	Hochschullehrer	Am Reiherberg 24, 39175 Biederitz	1959
2. Nocken, Nadine	Architektin	Am Reiherberg 14, 39175 Biederitz	1975
3. Theiß, Peter	Dozent	Bahnhofstraße 21, 39175 Biederitz	1960
4. Wallstab, Ralf	Bauingenieur	Am Feldrain 32, 39175 Biederitz	1963
5. Wöbse, Johannes	Geograph	Am Feldrain 27, 39175 Biederitz	1967
6. Wrede-Pummerer, Burkhard	Baurat	Am Feldrain 45, 39175 Biederitz	1957

Wahlvorschlags-Nr. 8	Unabhängige Wählergemeinschaft d. EG Biederitz - UWG		
1. Latz, Karl Heinz	Dipl.-Verwaltungswirt	Am Babel 2, 39175 Gübs	1944
2. Müller, Matthias	Landwirt	Königsborner Straße 19, 39175 Woltersdorf	1972
3. Sawallisch, Torsten	Elektroinstallateur	Möckerner Straße 7, 39175 Königsborn	1964
4. Bierstedt, Frank	Selbständig	Am Fuchsberg 38 g, 39175 Heyrothsberge	1964
5. Dr. Striggow, Frank	Dipl.-Biochemiker	Putergarten 7, 39175 Gerwisch	1961

6. Janke, Siegfried	Dipl.-Ingenieur Elektr. (FH)	Am Fuchsberg 9, 39175 Heyrothsberge	1948
7. Vorhölter, Jörg	Funkmechaniker	Dorfstraße 8, 39175 Gübs	1964
8. Ehlert, Thomas	Sozialversicherungsfach- angestellter	Bahnhofstraße 1, 39175 Woltersdorf	1960
9. Fricke, Rüdiger	Elektromeister	Königsborner Straße 65, 39175 Heyrothsberge	1976
10. Grams, Steffi	Dekorateurin	An der Seilerei 5, 39175 Biederitz	1971
11. Hesse, Rudolf	Dipl.-Ingenieur für Eisenbahnbauwesen	Gerwischer Straße 5 b, 39175 Biederitz	1949
12. Rappold, Hermann	Dipl.-Finanzwirt (FH)	An der Radrennbahn 2, 39175 Biederitz	1939
13. Niemann, Hubert	Beamter i. R.	Woltersdorfer Straße 32, 39175 Biederitz	1947
14. Ohle, Stefanie	Buchhalterin	Woltersdorfer Straße 58, 39175 Biederitz	1986
15. Ladewig, Andrea	Buchhalterin	Nachtweide 2, 39175 Biederitz	1972
16. Janke, Erik	Student	Am Fuchsberg 9, 39175 Heyrothsberge	1981
17. Schlak, Stefan	Dipl.-Ingenieur Bauwesen (FH)	Heyrothsberger Straße 21, 39175 Biederitz	1971
18. Prietz, Volker	Ingenieurpädagoge	Am Mühlengrund 2, 39175 Biederitz	1962
19. Stoik, Gisela	Rentnerin	Stählfeldstraße 7, 39175 Biederitz	1944
20. Keim, Verena	Rentnerin	Stählfeldstraße 18, 39175 Biederitz	1947
21. Kroßner, Ludwig	Dipl.-Chemiker	Am Schwanengraben 2, 39175 Biederitz	1938
22. Behrens, Manuela	Beamtin	Am Reiherberg 16, 39175 Biederitz	1972
23. Swoboda, Marion	Hausfrau	Herrenkrugstraße 4, 39175 Biederitz	1960

Biederitz, 19.10.2009

gez. D. Jantz
Gemeindewahlleiterin

484

Bekanntmachung
über das Recht auf die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse der Einheitsgemeinde
Möser und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Gemeinderates und der Wahl
der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters
am 29. November 2009

1. Die Wählerverzeichnisse zu den o. g. Wahlen der Einheitsgemeinde Möser können in der Zeit

vom 09.11.2009 bis 13.11.2009
während der Dienststunden
und
am 14.11.2009 von 9.00 – 12.00 Uhr

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle,

Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Die Wählerverzeichnisse können im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **14.11.2009, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 14.11.2009, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04.11.2009 (**25. Tag vor der Wahl**) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1. die in die Wählerverzeichnisse **eingetragenen** Wahlberechtigten

- c) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- d) wenn sie ihre Wohnung nach dem 25.10.2009 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2. die **nicht** in die Wählerverzeichnisse **eingetragenen** Wahlberechtigten

- c) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung der Wählerverzeichnisse versäumt haben,
- d) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 4.3. **Wahlscheinanträge** können in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in den Wählerverzeichnissen eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **27.11.2009, 18.00 Uhr**;
- von nicht in den Wählerverzeichnissen eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei

nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- die amtlichen Stimmzettel
 - den amtlichen Wahlumschlag
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Möser, 09.10.2009

gez. G. Schulze
Gemeindewahlleiter

485

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl der Einheitsgemeinde Möser am 29. November 2009 gemäß § 28 Abs. 7 KWG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA

Der Gemeindewahlausschuss für die Einheitsgemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2009 folgende Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl zugelassen:

Gemeinde Möser – Wahlbereich 01 Hohenwarthe

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union - CDU		
1. Hoffmann, Wulf	Polizeibeamter	Weidenweg 4	1952
2. Winter, Frank	Finanz- und Versicherungsmakler	Wallstraße 15	1970
3. Fechner, Peter	Dipl.-Ingenieur	Am Eulenbruch 51	1955
4. Ziegenspeck, Ursula	Dipl.-Bauingenieurin	Kieferngrund 5	1953
5. Bergmann, Peter	Dipl.-Ingenieur	Hauptstraße 27	1949
6. Dr. Mikoleit, Jürgen	Beamter	Am Eulenbruch 36	1947

Wahlvorschlags-Nr. 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
1. Schmidt, Claudia	Richterin	Grabenbreite 15	1961
2. Schultze, Maria	Selbständig	Am Sportplatz 19	1958

Wahlvorschlags-Nr. 4	Freie Demokratische Partei - FDP		
1. Fehse, Ingolf	Unternehmer	Eulenbruch 11	1958
2. Köppen, Bernd	Dipl.-Ingenieur	Mörtelstraße 27	1958

Gemeinde Möser – Wahlbereich 02 Lostau

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union - CDU		
1. Lauenroth, Günter	Dipl.-Ingenieur	Lindenstraße 9 a	1953
2. Grodde, Klaus-Peter	Maschinenbauingenieur	Kieferngrund 3	1957
3. Frommholz, Helmer	Verwaltungsbeamter	Oberer Weg 10	1946
4. Hentschel, Peter	Gebäudereinigungsmstr.	Oberer Röthlaaken 9	1958
5. Voigt, Thomas	Installateur	Ahornallee 1	1957
6. Eimkemeier, Cord	Assessor des Forst- dienstes	Kurzer Weg 5	1966
7. Schenk, Eva-Maria	FS-Lehrerin	Waldfrieden 8	1951

Wahlvorschlags-Nr. 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
1. Jerkowski, Dirk	Messtechniker	Heidewinkel 9 d	1966

Wahlvorschlags-Nr. 4	Freie Demokratische Partei - FDP		
1. Koop, Friedrich	Leiter d. Schifffahrtsam- tes	Heidewinkel 12	1951
2. Bopp-Markert, Diana	Beamtin	Eichenweg 13	1963
3. Pickut, Bernd	Dipl.-Ingenieur	Birkenweg 4 d	1956

Wahlvorschlags-Nr. 5	Freie Wähler Endert JL e.V. Lostau		
1. Sperling, Klaus-Peter	Meister für Maschinen- u.Anlageninstandhaltung	Waldweg 1	1958

Gemeinde Möser – Wahlbereich 03 Schermen

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union - CDU		
1. Djaschi, Arno	Leitender Polizeidirektor a.D.	Mühlenweg 6	1947
2. Wittkowski, Petra	Regierungsamtsrätin	Erlengrund 9	1952
3. Gotzel, David	Selbständig	Talstraße 3	1978

Wahlvorschlags-Nr. 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
1. Bock, Rolf	Dipl.-Verwaltungswirt	Erlengrund 17	1956
2. Simon, Marko	Service-Techniker	Chausseestraße 17 b	1975
3. Ude, Andreas	Angestellter	Beekeweg 25	1967
4. Krüger, Gabriele	Sekretärin	Wörmlitzer Weg 4 c	1962
5. Hitzeroth, Werner	Dipl.-Ingenieur	Chausseestraße 49	1940

Wahlvorschlags-Nr. 5	Freie Wählergemeinschaft Schermen - FWG		
1. Schmidt, Gisbert	Gewerkschaftssekretär	Schlehenweg 9	1953

Wahlvorschlags-Nr. 6	Freie Wähler Endert JL e.V. Schermen		
1. Cochanski, Mario	Einsatzleiter	Breite Straße 43	1969

Gemeinde Möser - Wahlbereich 04 Körbelitz/Pietzpuhl

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU		
1. Spiegler, Konrad	Dip.-Ingenieur	Madeler Weg 4, 39291 Pietzpuhl	1952

Wahlvorschlags-Nr. 4	Freie Demokratische Partei - FDP		
1. Wagner, Detlef	Unternehmer	Kleine Gasse 1, 39175 Körbelitz	1965

Wahlvorschlags-Nr. 5	Unabhängige Wählergemeinschaft Körbelitz - UWG		
1. Brandt, Eckhard	Ingenieur Landtechnik	Breite Straße 2, 39175 Körbelitz	1950
2. Dannemann, Dirk	Mechaniker	Masanscher Weg 13, 39175 Körbelitz	1986
3. Dr. Schmitt, Horst	Angestellter	Im Winkel 10, 39175 Körbelitz	1962

Wahlvorschlags.-Nr. 6	Wählergemeinschaft Pro Pietzpuhl		
1. Gebser, Elke	Bauingenieur	Am Burger Teich 20, 39291 Pietzpuhl	1961
2. Kolodziej, Jörg	Techn. Mitarbeiter	Burger Weg 13, 39291 Pietzpuhl	1973
3. Leipold, Frank	Dipl.-Ingenieur	Am Burger Teich 2, 39291 Pietzpuhl	1963
4. Pommer, Thomas	Kraftfahrer	Madeler Weg 8, 39291 Pietzpuhl	1966
5. Reinald, Sven	Leitender Verwaltungsfach- angestellter	Am Burger Teich 18, 39291 Pietzpuhl	1975
6. Schröder, Andreas	Werkmeister	Dorfstraße 9, 39291 Pietzpuhl	1961
7. Titsch, Klaus-Peter	Tischler	Dorfstraße 7, 39291 Pietzpuhl	1956

Gemeinde Möser - Wahlbereich 05 Möser I

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union - CDU		
1. Lünsmann, Hermann	Vermessungsbeamter	Sandweg 2	1947
2. Hoffmann, Jochen	Geschäftsführer	Winterseck 5	1954

3. Sander, Martina	Dipl.-Betriebswirtin (FH)	Thälmannstraße 25 d	1965
4. Rohland, Manfred	Malermeister	Schermener Weg 16	1937

Wahlvorschlags-Nr. 2	DIE LINKE - LINKE		
1. Tschorn, Antje	Dipl.-Ökonom	Dahlienweg 9	1943
2. Köckert, Henri	Verkehrsfachwirt	Maiglöckchenweg 1 a	1976
3. Bußejahn, Marie-Luise	Finanzbeamtin	An den Torfwiesen 16	1965
4. Eilitz, Andreas	Selbst. Hausmeister-service	Erlenweg 15	1967

Wahlvorschlags-Nr. 3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD		
1. Dr. Krause, Michael	Arzt	Schermener Weg 3	1950
2. Knopp, Eva	Religionspädagogin	Blumenstraße 8	1960
3. Bruchmüller, Herbert	Gärtnermeister	Blumenstraße 12	1955
4. Lüdtke, Holger	Einzelhandelskaufmann	Pietzpuhler Weg 8	1969

Wahlvorschlags-Nr. 4	Freie Demokratische Partei - FDP		
1. Fuchs, Christiane	Betriebswirtin	Kiesweg 4	1961

Wahlvorschlags-Nr. 5	Freie Union		
1. Seeger, Hans-Joachim	EU-Rentner Handwerksmeister	Feldstraße 15	1952

Gemeinde Möser - Wahlbereich 06 Möser II

Wahlvorschlags-Nr. 1	Christlich Demokratische Union - CDU		
1. Ritz, Gerhard	Dipl.-Physiker	Akazienallee 25	1952
2. Nordmann, Lutz	Selbst. Handwerker	Graseweg 7	1959
3. Futterlieb, Sabine	Angestellte	Ilseweg 13	1961
4. Günther, Uwe	Dipl.-Bauingenieur, Kfz-Meister	Libellenweg 10	1961

Wahlvorschlags-Nr. 2	Die LINKE - LINKE		
1. Bremer, Michael	Wahlkreismitarbeiter	Birkenweg 4	1955
2. Roszczka, Sabine	Büroleiterin	August-Bebel-Straße 12	1967
3. Jeitner, Dirk	Straßenwärter	Libellenweg 6	1968

Wahlvorschlags-Nr. 3	Sozial Demokratische Partei Deutschlands - SPD		
1. Hammer, Peter	Dipl.-Ingenieur (FH) Geschäftsführer	Gartenstraße 24	1947
2. Bosse, Matthias	Kaufmann	Schermener Weg 5 d	1963
3. Wichmann, Horst	Jugendpfleger	Ilseweg 1	1950
4. Lockenvitz, Jens	Beamter	Forellenweg 8	1958

Wahlvorschlags-Nr. 4	Freie Demokratische Partei - FDP		
1. Gotthardt, Michael	Kfz-Sachverständiger	Friedenstraße 12	1965
2. Prof. Dr. Janowitz, Paul	Chefarzt	Rotfedernweg 8	1956

Möser, 19.10.2009

gez. G. Schulze
Gemeindewahlleiter

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

486

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2009

Auf der Grundlage 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 95 i. V. m. § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 17. August 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Erfolgsplan				
die ordentlichen Erträge	7.298.842	81.175		7.380.017
die ordentlichen Aufwendungen	7.370.597	678.574		8.049.171
Jahresverlust	71.755	597.400		669.155
Finanzplan				
die Einnahmen (Finanzierungsmittel)	10.477.771	1.671.022		12.148.793
die Ausgaben (Finanzierungsbedarf)	10.477.771	1.671.022		12.148.793

Aus rechnerischen Gründen können in der Tabelle Rundungsdifferenzen in Höhe von ± 1 € auftreten.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 2.560.000 Euro erhöht und damit auf 2.560.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredit) genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Planansätze des Vermögensplanes 2009 für die Investitionsvorhaben in der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung gesichert ist (§ 28 Abs. 1 GemHVO).

Die Ausgabeansätze des Vermögensplanes für die Trinkwasser- bzw. Abwasservorhaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Burg, 17. August 2009

(Dienstsiegel)

gez. Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2009

Der vorstehende 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Burg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land hat in ihrem Schreiben vom 29.09.2009 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2009, den die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg am 17.08.2009 beschlossen hat, zur Kenntnis genommen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 2.560.000 EUR wurde gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 1 letzter Satz GKG LSA erteilt. Die Genehmigungsurkunde liegt vor.

Der 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2009 des Wasserverbandes Burg liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA 7 Tage in der Zeit vom 05.11. bis 13.11.2009 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Dienstag von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr in den Geschäftsräumen des Betriebsführers des Wasserverbandes Burg, der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, aus.

Burg, 14. Oktober 2009

gez. Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20396-2008
Gemarkung Klitsche, Flur 5, Flurstücke 33/1, 123 und 124;
Gemarkung Demsin, Flur 17, Flurstück 21/1;
im Bereich: L 34 – Klitsche OT Neuenklitsche

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplanes, sowie die zu der Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 16.11.2009 bis 15.12.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein weiteres Exemplar wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Rudolf-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

Jochen Hausen

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-21996-2008
Gemeinde: Burg, Stadt; Gemarkung Burg,
Flur 24, Flurstück 1676/2; Flur 25, Flurstücke 343/21 und 418/1;
Flur 38, Flurstück 86; sowie Flur 47, Flurstücke 140 und 155/1;
im Bereich: L 52

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplanes, sowie die zu der Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 18.11.2009 bis 17.12.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein weiteres Exemplar wird in den Diensträumen der Stadt Burg; In der alten Kaserne 2 in 39288 Burg zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

Jochen Hausen

489

Land Brandenburg
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang

– Öffentliche Bekanntmachung –
1. Änderungsbeschluss
zum Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Brieselang) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 20. September 2007 festgestellte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahrens „Wusterwitz“
Aktenzeichen/ Verfahrens-Nr. 1/003/Q**

wird gemäß § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen und unterliegen der Anordnung zur vereinfachten Flurbereinigung:

Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Gemeinde Wusterwitz
Gemarkung Wusterwitz, Flur 2, Flurstück 137/3,

Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Gemeinde Rosenau
Gemarkung Rogäsen, Flur 1, Flurstücke 8/2; 8/3; 41/10; 42/11.

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 34,5533 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Gemeinde Wusterwitz
Gemarkung Wusterwitz, Flur 2, Flurstück 116 und Flur 13, Flurstück 520.

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,0398 ha.
Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.477,5135 ha.

Die Abgrenzung der hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Detailkarten dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Detailkarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Amtsverwaltung Wusterwitz
August- Bebel- Str. 10
14789 Wusterwitz

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit den Gründen und der Übersichtskarte sowie den Detailkarten im

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang

Thälmannstr. 11
14656 Brieselang

während der Geschäftszeiten aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Wusterwitz“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 20. September 2007 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstr. 11
14656 Brieselang

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergeinschaft zur Last.

8. Gründe

ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Beschlusses

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsz Brieselang
Thälmannstr. 11
14656 Brieselang

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 09. 10 2009

Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlagen:
Detailkarten – ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Beschlusses

490

Vorstand der Teilnehmergeinschaft im
Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“
Vertreten durch den Vorsitzenden Herr Engel
mit Sitz in Wusterwitz

Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“
Verfahrens-Nr.: 1/003/Q

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 14.09.2009 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Flurneuordnungsgemeinde aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führen, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschlüsse liegen in der Zeit

vom 16.11.2009 bis zum 15.12.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39307 Genthin
im Bauamt

und

im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

in der Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang
Tel. 033232-30151

aus und können dort werktags während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Wusterwitz“ beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Engel

(Vorstandsvorsitzender)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.